



AGB Elektrizitätsversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG (IBL) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1. Grundlagen und Geltungsbereich..... | 3 |
| 2. Begriffsbestimmungen | 3 |
| Kundenverhältnis | 3 |
| 3. Entstehung des Rechtsverhältnisses | 3 |
| 4. Beendigung des Rechtsverhältnisses | 4 |
| 5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel..... | 4 |
| Netznutzung und Energielieferung | 4 |
| 6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung..... | 4 |
| 7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen | 5 |
| 8. Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten..... | 5 |
| Installation | 6 |
| 9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen | 6 |
| 10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung..... | 6 |
| 11. Schutz von Personen und Werkanlagen | 6 |
| 12. Niederspannungsinstallationen..... | 7 |
| Messwesen | 7 |
| 13. Messeinrichtungen | 7 |
| 14. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches | 7 |
| Preisgestaltung | 8 |
| 15. Preise..... | 8 |
| Verrechnung und Inkasso | 8 |
| 16. Verrechnung | 8 |
| 17. Rechnungsstellung..... | 8 |
| 18. Zahlung..... | 8 |
| 19. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung..... | 8 |
| Schlussbestimmungen | 9 |
| 20. Solidarhaftung bei Handänderung | 9 |
| 21. Übergangsbestimmungen | 9 |
| 22. Neue Anlagen | 9 |
| 23. Inkrafttreten | 9 |
| 24. Datenschutz | 9 |

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, das Messwesen und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der IB Langenthal AG (IBL genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der IBL angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 1.2. Der Netzanschluss, die Netznutzung, das Messwesen und / oder der Bezug von Elektrizität gelten als Anerkennung der jeweils gültigen für die Anschlussbedingungen, die Netznutzung, dem Messwesen und den Energiebezug relevanten AGB der IBL sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.3. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und / oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils gültigen Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.
- 1.6. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1. Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sachwerke; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2. Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Mess-

einrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

- 2.3. Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung: Der ZEV hat einen Ansprechpartner gegenüber der IBL zu bestimmen; auf diesen ist die Messeinrichtung der IBL registriert.
- 2.4. Bei lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung: Die LEG hat einen Ansprechpartner gegenüber der IBL zu bestimmen; Die Teilnehmerschaft bleibt Kunde im Sinne von Ziffer 2.2.
- 2.5. Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die IBL das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die zuständige Verwaltung.
- 2.6. Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im IBL-Netzgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktoffnung als feste Endverbraucher und sind von der IBL nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens / grösser als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

Kundenverhältnis

3. Entstehung, Natur und Inhalt des Rechtsverhältnisses

- 3.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und den Kunden im Versorgungsgebiet der IBL ist, soweit es sich um Endverbraucher in der Grundversorgung (feste Endverbraucher) oder um Endverbraucher, welche auf ihren Anspruch auf freien Netzzugang verzichtet haben, öffentlich-rechtlicher Natur.
- 3.2. Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und den Kunden im Versorgungsgebiet der IBL, welche von ihrem Anspruch auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, ist privatrechtlicher Natur und untersteht folglich grundsätzlich dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben der Netzanschluss und die Netznutzung sowie das Messwesen, welche auch bei den frei am Markt berechtigten Endverbrauchern dem öffentlichen Recht unterstehen.
- 3.3. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das IBL-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

¹ SR 734.7. (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- 3.4. Die Mitglieder eines ZEV gelten gemeinsam und unter solidarischer Haftung als einzelner Kunde. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Energiegesetzgebung erfüllen.
- 3.5. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzan schluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie beispielsweise Bezahlung der Netzan schlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.6. Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. zu den vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.7. Ohne besondere Bewilligung der IBL ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und innerhalb von Eigenverbrauchsmodellen sowie bei Ladestationen für die Elektromobilität. Dabei dürfen auf den Preisen der IBL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.8. Die IBL kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Der Kunde hat der IBL bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die IBL kann mit dem Dritt lieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.9. Vertreter vom ZEV und LEG melden der IBL Mutationen frühzeitig und in geeigneter Weise.
- 3.10. Die Erstellung und Veränderung von Netzan schlüssen wie auch deren Rückbau sind in den AGB An schlussbedingungen der IBL geregelt.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- a. Der Netzan schluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf ein Monatsende;
 - b. die nach Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchs stätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.);
 - c. die nach Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens / grösser als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchs stätte) ohne individuellen schriftlichen Energieliefervertrag können ihren Energiebezug jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten beenden. Separate vertragliche Vereinbarungen bleiben vor behalten.
- 4.2. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energiever brauch, die bis zur Ablesung am Ende des Rechts-

verhältnisses entstehen, zu bezahlen.

- 4.3. Die IBL kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.
- 4.4. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5. Netznutzung, Messwesen, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.6. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Ausserbetriebnahme, Demontage, späterer Montage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der IBL zu erfolgen.
- 4.7. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IBL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1. Der IBL ist mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c. vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - e. vom Ansprechpartner des ZEV: den Wechsel der Grundeigentümer oder Teilnehmer;
 - f. vom Ansprechpartner der LEG: den Wechsel von Teilnehmern.
- 5.2. Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. die Vertretung des ZEV oder LEG sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen (vgl. insbesondere Ziffer 4.5 vorstehend).

Netznutzung und Energielieferung

6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 6.1. Die IBL liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Netz- und Messleistungen und Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die IBL ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions-

- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die IBL ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren. Sie berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden Flexibilitäten, es sei denn, es besteht eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.
- 6.2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3. Basierend auf den gängigen Normen, Branchenempfehlungen und Bedingungen des Vorlieferanten setzt die IBL für die Netznutzung und / oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 6.4. Das Versorgungsnetz wird mit Wechselstrom in der Niederspannung mit einer Nennspannung von 400 / 230 Volt und in der Mittelspannung mit einer Nennspannung von 16 000 Volt und einer Nennfrequenz von je 50 Hz betrieben.
- 6.5. Die IBL ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe geschaffen wird.
- 7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen**
- 7.1. Die IBL liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den D-A-CH-CZ Richtlinien; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2. Die IBL hat das Recht, die Netznutzung und / oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwerte;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- Bei allen Einschränkungen und Einstellungen setzt sich die IBL im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv dafür ein, die Lieferung der Energie ohne Einschränkung sobald wie möglich wieder aufzunehmen.
- 7.3. Die IBL wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4. Die IBL führt Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten normalerweise an Wochenarbeitstagen im Tagesbetrieb aus. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und / oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 7.5. Die IBL ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätetypen die Freigabezeiten mit Einwilligung des Kunden einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen werden von der IBL zur Verfügung gestellt.
- 7.6. Netzkunden, welche von speziellen Tarifen für spezifisch gemessene unterbrechbare Geräte profitieren, übertragen damit der IBL das alleinige Recht zur Laststeuerung dieser Geräte. Übertragen sie dieses Recht auch anderen, wird ihnen rückwirkend der Netznutzungstarif ohne Berücksichtigung der Unterbrechbarkeit verrechnet.
- 7.7. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 7.8. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der IBL einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im IBL-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das IBL-Netz spannungslos ist.
- 7.9. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz.
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.
- 8. Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten**
- 8.1. Die IBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt,

- die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachwerte gefährden;
- b. rechtswidrig Energie bezieht;
 - c. der IBL oder ihren Beauftragten den ungehinder ten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrich tungen nicht ermöglicht;
 - d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachge kommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnun gen bezahlt werden;
 - e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brand gefahr ausgeht, können durch Beauftragte der IBL oder durch das Eidgenössische Starkstrominspek torat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verur sachten Umtriebe zu bezahlen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4. Die Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die IBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten ge genüber der IBL. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und / oder Energielieferung durch die IBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Ent schädigung irgendwelcher Art.
- 8.5. Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschri ftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der IBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- ausser Betrieb gesetzter Anlagen.**
- 9.2. Die Installationsanzeige mit allen erforderlichen Beilagen ist nach den gültigen Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn vollständig und rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten auf den entsprechenden Formularen einzureichen.
- 9.3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteleferant hat sich gemäss den AGB Anschlussbedingungen der IBL frühzeitig bei der IBL über die Anschlussmöglich keiten zu erkundigen.
- 9.4. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem IBL-Verteilnetz ist der IBL vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die IBL und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.5. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen und von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)² sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.6. Die IBL kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, damit neue wie auch bestehende Anlagen der EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen.

10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung

- 10.1. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netz anschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die IBL oder deren Beauftragte. Die Anschlussbedingungen sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.
- 10.2. Die IBL führt Arbeiten an öffentlichen oder auch pri vat en Außenbeleuchtungen aus, ist aber nicht Eigentümer solcher Beleuchtungen. Vorgaben für die öffentlichen Außenbeleuchtungen wie auch für öff entlich zugängliche Straßen und Plätze in Privatbesitz erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Gemeinden respektive Kantone auf der Basis entsprechender Normen. Vorgaben für private Außenbeleuchtungen erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Eigentümer dieser Beleuchtungen auf der Basis entsprechender Normen.
- 10.3. Die Eigentümer der öffentlichen oder privaten Beleuchtung sind die jeweiligen Straßen- oder Grund eigentümer des beleuchteten Grundstücks.

11. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1. Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ir gendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden kön nen, (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der IBL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die IBL legt in Absprache mit dem Kun den die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.2. Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vor

Installation

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1. Einer Bewilligung der IBL bedürfen:
- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b. die Änderung oder die Erweiterung eines beste henden Anschlusses;
 - c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Instal lationen und elektrischen Verbrauchern, insbe sondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzerückwirkungen verursachen;
 - d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aus senheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeu gungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Ver teilnetz;
 - f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend

² SR 734.27.

- gängig bei der IBL über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die IBL zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.3. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der IBL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 12. Niederspannungsinstallationen**
- 12.1. Für Niederspannungsinstallationen gelten die Vorgaben nach der eidgenössischen Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der daraus abgeleiteten Niederspannungsinstallationsnormen (NIN). Ausserdem gelten die Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn sowie die Werknormen der IBL.
- 12.2. Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

Messwesen

13. Messeinrichtungen

- 13.1. Für Messeinrichtungen gelten die Vorgaben nach dem Bundesgesetz über das Messwesen, dem eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS), die Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn sowie die entsprechenden Werknormen der IBL.
- 13.2. Die für die Messung von Energie und Leistung für den Netzbetreiber notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL oder ihren Beauftragten geliefert und montiert.
- 13.3. Die Mitglieder eines ZEV gelten gemeinsam als einzelner Kunde. Die IBL misst, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, lediglich den gesamthaften Verbrauch des Zusammenschlusses am physischen bzw. virtuellen Messpunkt.
- 13.4. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 13.5. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen. Überdies stellt er der IBL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Telekomanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 13.6. Der IBL oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Messeinrichtungen sowie zur Ablesung der Zählerstände der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.
- 13.7. Die Kosten von Messeinrichtungen sind den gültigen Preisblättern zu entnehmen.
- 13.8. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden.
- 13.9. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der IBL plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 13.10. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.11. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 13.12. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechselung der Messeinrichtungen.
- 13.13. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 13.14. Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBL unverzüglich zu melden.
- 14. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches**
- 14.1. Für die Feststellung der Netznutzung und des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL massgebend.
- 14.2. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.
- 14.3. Die IBL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss IBL-Vorgaben zu melden.
- 14.4. Als Messeinheit gelten kWh für Wirkenergie, kVarh für Blindenergie und kW für die Leistung.
- 14.5. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Netznutzung und der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeföhrten Prüfung ermittelt.
- 14.6. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nach-

³ SR 941.20.

- prüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 14.7. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 14.8. Treten in einer Installation Verluste durch Erdchluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

Preisgestaltung

15. Preise

- 15.1. Die anwendbaren Preisstrukturen in der Grundversorgung werden durch den Verwaltungsrat der IBL periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 15.2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Zuschläge gehen zu Lasten des Kunden. Diese sind aus den Preisblättern zu entnehmen.

Verrechnung und Inkasso

16. Verrechnung

- 16.1. Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben des Netzbetreibers.

17. Rechnungsstellung

- 17.1. Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 17.2. Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt. Die IBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 17.3. Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 17.4. Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

18. Zahlung

- 18.1. Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.

- 18.2. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig. Wird eine vereinbarte Rate nicht eingehalten, wird der Gesamtausstand fällig und die IBL kann unverzüglich Inkassomassnahmen einleiten.
- 18.3. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 18.4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.
- 18.5. Sämtliche Eigentümer des ZEV haften für die Ausstände solidarisch.

19. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 19.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung im Sinne einer ersten Mahnung mit einer weiteren Frist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 19.2. Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 19.3. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine oder keine vollständige Zahlung, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von sieben Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z. B. Einleitung einer Betreibung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 19.4. Bleibt die vollständige Zahlung weiterhin aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 19.5. Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren zu aktuellen Konditionen der IBL erhoben.
- 19.7. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.8. Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 19.9. Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.
- 19.10. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

20. Solidarhaftung bei Handänderung

- 20.1. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften

bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Schlussbestimmungen

21. Übergangsbestimmungen

- 21.1. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen

22. Neue Anlagen

- 22.1. Technische Reglementänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

23. Inkrafttreten

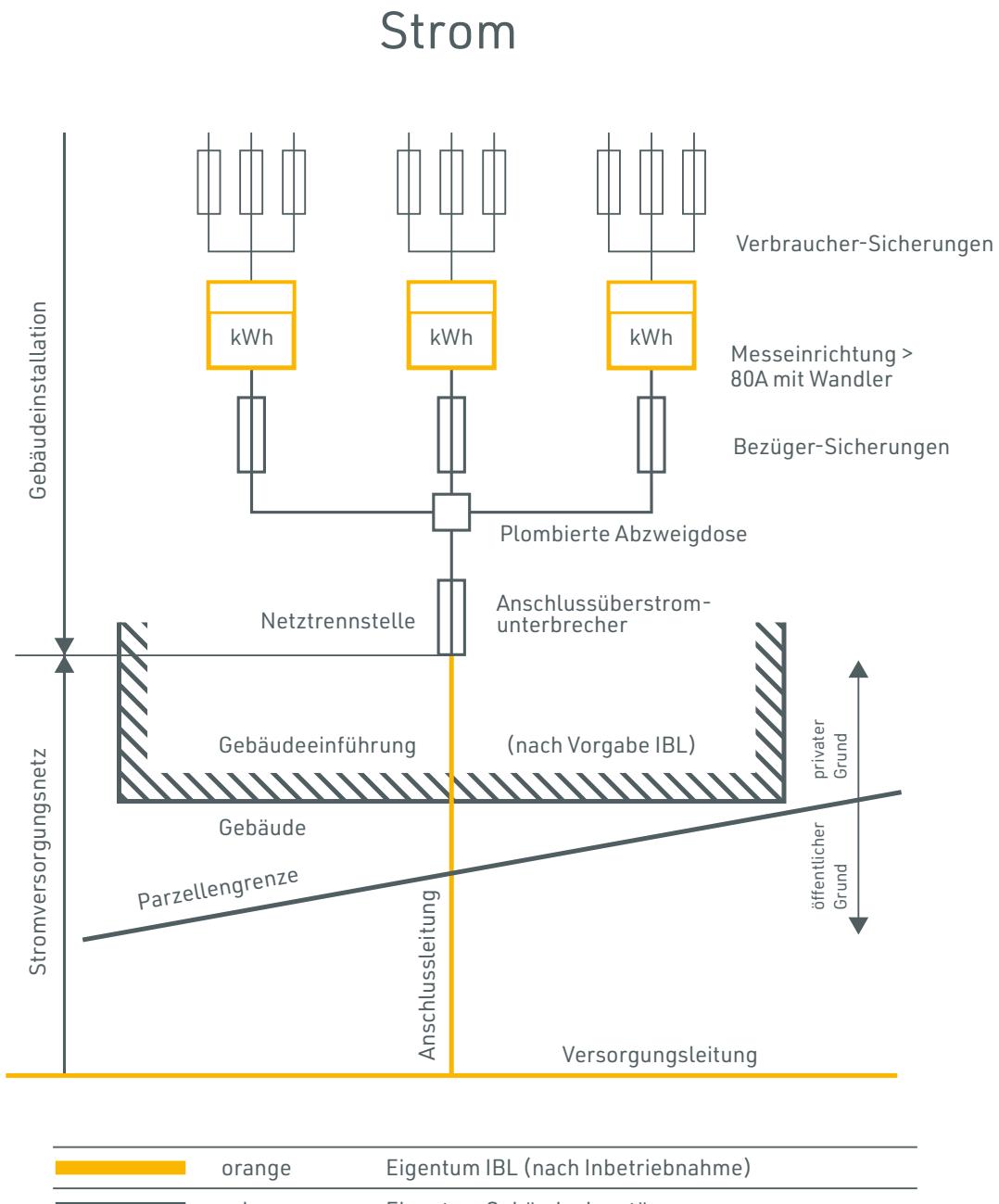
- 23.1. Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 9. Dezember 2025 erlassenen AGB über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen AGB Elektrizitätsversorgung werden damit aufgehoben.

24. Datenschutz

- 24.1. Die IBL berücksichtigt bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren Datenschutzgesetze. Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen durch die IBL sind in der Datenschutzerklärung unter ib-langenthal.ch/datenschutzerklaerung zu finden.

Langenthal, 9. Dezember 2025

Abgrenzung und Detail Netzan schluss Strom Niederspannung



Die Abgrenzung bei Mittelspannungsanlagen wird in separaten Verträgen geregelt.